



Vereinfachte Zuwendungsbescheinigung nach § 50 Abs. 2 EStDV

Wenn Sie den Förderverein Theater der Nacht e. V. Northeim mit bis zu 200 Euro im Jahr in Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Spenden unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes – etwa in Form eines Kontoauszuges – mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein Theater der Nacht. e. V. ist durch das Finanzamt Northeim mit dem Bescheid vom 27.09.2018 mit der Steuernummer 35/270/01907 wegen Förderung der Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung sowie Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid vom 27.09.2018 für die Jahre 2015 - 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung sowie Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (i. S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. 2, 3a, 4 und 10) verwendet wird.

Förderverein Theater der Nacht e. V., Obere Str. 1, 37154 Northeim
Eintrag beim Amtsgericht Göttingen unter VR 130552

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).